



# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. (0 95 21) 27-0  
Bezugspreis: vierteljährlich 3,00 € plus Postzustellgebühr

Nr. 12	Haßfurt, 05.09.2014	67. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Verlegung und Teilverrohrung des Entwässerungsgrabens Weideck S. 136-137
- Änderung Gebührensatzung TKVU S. 137

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Entschädigungssatzung VGem Theres S. 137
- Änderung der Entschädigungssatzung ZV zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe S. 138
- Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Maroldsweisach S. 138-139
- Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Veitensteingruppe S. 139
- HH-Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach S. 140
- Aufgebot eines Sparkassenbuches S. 140

### Teil I

III/4-641/1-1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Verlegung und Teilverrohrung des Entwässerungsgrabens Weideck in der Gemarkung Gädheim im Bereich der Biogasanlage Schuler

#### Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Wolfgang Schuler hat die Verlegung des Entwässerungsgrabens Weideck im Bereich der Biogasanlage (FINrn. 255 bis 258/1 der Gemarkung Gädheim) beantragt. Der Graben soll dabei nach Westen verschoben werden, um die gebotene Umwallung der Biogasanlage realisieren zu können. Gleichzeitig soll eine Verbindung zwischen den östlich und westlich vom Graben gelegenen Grundstücken von Herrn Schuler geschaffen werden. Hierzu soll der Graben auf einer Länge 29 m verrohrt werden. Da der Entwässerungsgraben nicht von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist, stellt die Verlegung und Teilverrohrung einen Gewässerausbau dar, der einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 WHG bedarf.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c und Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergab, dass eine

Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung des Entwässerungsgrabens nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hassfurt, 18.08.2014  
Landratsamt Haßberge

Janik

---

Nr. L/4

**Vollzug des KommZG;  
Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes  
Tierkörperverwertung Unterfranken**

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken hat in der Verbandsversammlung vom 10.07.2014 die Gebührensatzung geändert.

Die Gebührensatzung ist im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 13 vom 28. Juli 2014 auf den Seiten 83 und 84 veröffentlicht. Die Satzung ist am 01.08.2014 in Kraft getreten.

Hierauf wird gem. Art. 24 Abs. 2 KommZG hingewiesen.

Haßfurt, 02.09.2014

Hofmann

---

<b>Teil II</b>
----------------

Nr. I/2-020/1-1

**SATZUNG  
über die Entschädigung für  
ehrenamtliche Tätigkeiten in der  
Verwaltungsgemeinschaft Theres**

Die Verwaltungsgemeinschaft Theres erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern - VGemO - in Verbindung mit den Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a., Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gemäß dem Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 29.07.2014 folgende

**Satzung:**

**§1**

**Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich

auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für Ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro. Mit dem Sitzungsgeld sind die Fahrtauslagen zum Sitzungsort abgegolten.

**§ 2**

**Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden**

Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 210 Euro.

**§ 3**

**Entschädigung der Stellvertreter**

1. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellv. Gemeinschaftsvorsitzenden sofern dieser auch verhindert ist, durch den weiteren Stellvertreter vertreten.
2. Die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
3. Der stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 210 Euro. Der weitere Stellvertreter erhält pro Vertretungstag eine Entschädigung in Höhe von 20 Euro ab dem ersten Tag der Vertretung.

**§ 4**

**Auszahlung der Entschädigungen und Auslagenerstattungen**

Nach Monatsbeiträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch den Beschluss im Einzelfall.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt - rückwirkend zum 01. Mai 2014 - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Verwaltungsgemeinschafts-Verfassungsrechts vom 06.08.2008 außer Kraft.

Theres, den 29.07.2014

Matthias Schneider  
Gemeinschaftsvorsitzender

---

**1. Satzung zur Änderung der  
Entschädigungssatzung  
für den Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rentweinsdorfer Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20a und 23 GO und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Juli 2014 die folgende

**1. Satzung zur Änderung der  
Entschädigungssatzung  
für den Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rentweinsdorfer Gruppe**

§ 1

(1) **§ 3 Abs. 1** der Satzung erhält folgende Fassung:

"Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 € festgesetzt."

(2) **§ 4** der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 350,00 €.
- (2) Der/Die Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 190,00 €.
- (3) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bayer. Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden/Stellvertreters mit dem gleichen Vohundertersatz anzuheben.

§ 2  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rentweinsdorf, 23. Juli 2014  
WZV Rentweinsdorfer Gruppe

Willi Sendelbeck  
Verbandsvorsitzender

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung  
des Schulverbandes Maroldsweisach  
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Maroldsweisach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), BayRS 2230-7-1-UK - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende

**Satzung  
zur Regelung von Fragen der Verfassung des  
Schulverbands  
(Verbandssatzung):**

§ 1  
**Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Maroldsweisach
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Maroldsweisach.

§ 2  
**Mitglieder**

- (1) Der Schulverband Maroldsweisach besteht aus den Mitgliedsgemeinden  
Markt Maroldsweisach  
Gemeinde Pfarrweisach  
Gemeinde Ermershausen

Diese Mitglieder sind im Schulverband entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 9 Abs. 3 BaySchFG mit der vorgeschriebenen Vertreterzahl vertreten.

§ 3  
**Vertreter, Vorsitzender**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren einen Vorsitzenden sowie einen (oder ev. zwei) Stellvertreter.

§ 4  
**Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Marktverwaltung Maroldsweisach geführt.

§ 5  
**Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1

Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 10,00 €.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €. Der/Die Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält/erhalten für seine/ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld jeweils im Vertretungsfalle von 10,00 €.
- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Abs. 3, 4 wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1Satz 2 GO).

#### **§ 7 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

#### **§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung i.d.F. vom 14.07.2008, in Kraft getreten am 20.12.2008, außer Kraft.

Maroldsweisach, den 10.07.2014

Wolfram Thein, 1. Vorsitzender

---

Nr. I/2-863/1-3

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe vom 23.10.2012

#### **Satzung**

#### **zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.10.2012**

#### **1. Änderungssatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe folgende Satzung:

#### **§ 1**

§ 10 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.10.2012 erhält folgende Fassung:

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,07 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
2. Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
  - ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ableseung nicht ermöglicht wird oder
  - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
3. Der Pauschalbetrag für Bauwasser beträgt 50,00 €.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2013 in Kraft.

Kottendorf, 31.03.2014

Steppert, Vorsitzender

---

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

### Amtliche Bekanntmachung

I.

#### **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

##### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 1.021.322,00 €

und

##### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 65.430,00 €  
festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 822.682,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2013 auf 7.279 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 113,02 € festgesetzt.

##### B. Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 43.310,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die durchschnittliche Einwohnerzahl in den Haushaltsjahren 2010 bis 2014 (Stichtag 30.06. der Vorjahre) festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage 2014 wird je Einwohner auf 5,85 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Ebelsbach, 20.08.2014  
Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach

Ziegler, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 10.04.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 11.08.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenu, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 21.08.2014  
Landratsamt Haßberge

Schor

---

#### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch

Nr. **3405108345**

wird wegen Verlustes aufgegeben:

Der Inhaber des vorgezeichneten Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten anzumelden.

Nach Fristablauf wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Haßfurt, 31.07.2014  
Sparkasse Ostunterfranken

---

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat